



GZ: ABT13-281041/2020-43

Graz, am 15.10.2021

Ggst.: IPPC-Deponie Karlschacht, Mülldeponie Karlschacht  
Errichtungs- und Betriebs.m.b.H., Hauptstraße 107, 8580  
Köflach, Gst.Nr. 100/5, 100/1, je KG 63355 Rosental,  
1.alternative Oberflächenabdeckung und  
Kompartimentabdichtung betreffend Deponie 1986 2.Errichtung  
und Betrieb eines Reststoffkompartiments von ca. 123.000m<sup>3</sup> auf  
den Grundstücken Gst.Nr. 100/5 und 100/6 der KG 63355  
Rosenthal und 3. alternative Deponieoberflächenabdeckung auf  
Reststoffkompartiment, Genehmigungsbescheid - Öffentliche  
Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung des abfallrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13.10.2021, GZ.: ABT13-281041/2020-42

Mit der Eingabe vom 18.06.2020 hat Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Hauptstraße 107, 8580 Köflach, vertreten durch Umweltrecht & Consulting, Eisenberger und Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Dr. Martin Eisenberger, Muchargasse 30, 8010 Graz um **abfallrechtliche Genehmigung**

1. zur Errichtung der alternativen Oberflächenabdeckung und Kompartimentsabdichtung betreffend Deponie 1986 sowie
2. zur Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie durch Errichtung und den Betrieb eines Reststoffkompartiments im Ausmaß von netto ca. 123.000 m<sup>3</sup> und einer Abdeckungsfläche von ca. 23.900 m<sup>2</sup> mit einer Betriebsdauer von 20 Jahren
3. und der Errichtung einer alternativen Deponieoberflächenabdeckung auf dem erweiterten Reststoffkompartiment

auf den betroffenen Grundstücken Gst. Nr. 100/5 und 100/6, alle KG Rosenthal, angesucht.

Der Landeshauptmann als Abfallbehörde hat alle erforderlichen Genehmigungen im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konzentrieren.

Bei der gegenständlichen Erhöhung des Volumens der Reststoffdeponie handelt es sich um eine IPPC-Anlage gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, worüber ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war. Für die Antragspunkte 1. und 2. hat man eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Der verfahrensgegenständliche Antrag vom 18.06.2020 wurde gemäß § 40 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021 in der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ am **16.07.2021** bekanntgemacht und die Einreichunterlagen vom **19.07.2021 bis einschließlich 30.08.2021** öffentlich aufgelegt.

Dem Verfahren wurden Amtssachverständige aus den Fachbereichen Abfall- und Deponietechnik, Lärmschutztechnik, Luftreinhaltetechnik und Stoffstromkontrolle beigezogen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als Abfallrechtsbehörde vom 13.10.2021, GZ: ABT13-281041/2020-42, gemäß § 37 Abs. 1 i. V. m. §§ 38 1a, 40, 41, 42 und 43 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021, wurde die abfallrechtliche (Sprüche I bis III) Genehmigung

1. zur Errichtung der alternativen Oberflächenabdeckung und Kompartimentsabdichtung betreffend Deponie 1986,
2. zur Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie durch Errichtung und den Betrieb eines Reststoffkompartiments im Ausmaß von netto ca. 123.000 m<sup>3</sup> und einer Abdeckungsfläche von ca. 23.900 m<sup>2</sup> mit einer Betriebsdauer von 20 Jahren sowie zur Errichtung einer alternativen Deponieoberflächenabdeckung auf dem erweiterten Reststoffkompartiment und (Hinweis: Antragspunkte 2 und 3 wurden im Bescheid zusammengezogen) erteilt und
3. die Bau- und Deponieaufsicht zur Überwachung der Bauausführung bestellt.

Der genannte Bescheid wird für die Dauer von sechs Wochen, das ist vom 15.10.2021 bis 26.11.2021 im **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung**, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle, während des Parteienverkehrs (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aufgelegt und es kann unter Einhaltung der derzeit gültigen COVID 19 – Schutzmaßnahmen (3 G-Regeln) Einsicht genommen werden.

Es kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist in den Bescheid Einsicht nehmen. Eine **vorhergehende Terminabsprache** zur Einsichtnahme wird empfohlen.

*Hinweis:*

*Gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 ist ein Genehmigungsbescheid gemäß § 37 Abs. 1 für eine IPPC-Behandlungsanlage oder eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt, mindestens sechs Wochen bei der Behörde aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.*

Für den Landeshauptmann:  
Die Abteilungsleiterin i.V.  
Mag. Stefan Bogusch  
*(elektronisch gefertigt)*